

TÜV
AUSTRIA

AKADEMIE

Walter Melzer

Praxishandbuch Abfallbeauftragte

Aufgaben und Verantwortlichkeit



TÜV AUSTRIA Fachverlag

Impressum

Praxishandbuch Abfallbeauftragte –
Aufgaben und Verantwortlichkeit

4., überarbeitete und aktualisierte Auflage
ISBN 978-3-903255-64-7

Autor: Walter Melzer

Review: Franz Christian Wenighofer

Medieninhaber: TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Leitung: Mag. (FH) Christian Bayer,

DI (FH) Andreas Dvorak, MSc

2345 Brunn am Gebirge, TÜV AUSTRIA-Platz 1

+43 5 0454-8000

akademie@tuv.at | www.tuv-akademie.at



Produktionsleitung: Mag. Judith Martiska

Layout & Grafiken: Markus Rothbauer, office@druckwelten.at, lucdesign

Herstellung: druckwelten.at, 1180 Wien

Dieses Buch ist nachhaltig konzipiert und produziert in Österreich.

Gedruckt auf VIVUS 89 Recyclingpapier ungestrichen 100 % Altpapier –
klimaneutral produziert

Zertifizierung: FSC® C018175 Recycled Credit | CO₂-neutral | Blauer Engel
| EU Ecolabel

© 2024 TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und der Wiedergabe bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwertung – dem Verlag vorbehalten.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Medieninhabers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in diesem Werk sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers oder der Autoren ist ausgeschlossen.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit und eines erleichterten Verständnisses verzichten wir in unseren Publikationen auf eine geschlechterspezifische Differenzierung und verwenden für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum. Wir verstehen dieses als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise, mit der wir ohne jegliche Diskriminierung alle Menschen gleichermaßen ansprechen.

„Wir dürfen uns um die Umwelt kümmern ...“

Seit mittlerweile mehr als 30 Jahren gilt für größere Unternehmen die Verpflichtung, Abfallbeauftragte zu benennen.

Um Abfallvermeidung und eine ordentliche Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten, wurde 1990 das Abfallwirtschaftsgesetz eingeführt. Damit wurde einerseits die Bestellung von Abfallbeauftragten, andererseits die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten für Betriebe verpflichtend eingeführt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen im Umweltrecht haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Die Abfallwirtschaft wird sich zunehmend mehr in Richtung Kreislaufwirtschaft sowie Rückgewinnen von wertvollen Rohstoffen aus Abfällen entwickeln. Der „Abfall“ wird zum „Wertstoff“ und erfährt somit auch begrifflich eine entsprechende Aufwertung.

In vielen Betrieben haben sich mittlerweile Managementsysteme etabliert. Im Umweltmanagement nehmen Abfallbeauftragte eine wichtige Rolle wahr. Viele der in den letzten Jahrzehnten ausgebildeten Abfallbeauftragten sind im Betrieb als Umweltmanager mit der anspruchsvollen Thematik befasst.

Die gesetzlichen Bestimmungen im „Umweltrecht“ sind sehr komplex und umfangreich, daher möchte ich mit diesem Buch versuchen, einerseits einen Überblick über die Vorschriften zu geben, andererseits die vielfältige Aufgabenstellung für betriebliche Beauftragte in der Praxis darzustellen.

Abfallbeauftragte sind durch ihre fachliche Kompetenz von hohem Nutzen für ein Unternehmen, sie tragen dazu bei:

- ✓ Rechtssicherheit zu erlangen und die Verantwortlichen im Unternehmen vor rechtlichen Konsequenzen zu bewahren,
- ✓ Unfälle und Störfälle zu vermeiden,
- ✓ Umweltschäden zu verhindern,
- ✓ Umweltrisiken zu minimieren,
- ✓ eine geordnete Beseitigung von Abfällen zu gewährleisten,
- ✓ eine mögliche Gesundheitsbeeinträchtigung für Mitarbeiter und Anrainer zu verhindern.

In über 25 Jahren Tätigkeit als Umwelt- und Sicherheitsbeauftragter im Unternehmen hat man mir immer wieder die Frage gestellt: *„Wenn du heute die Wahl hättest, einen anderen Weg einzuschlagen, würdest du dir das mit der Tätigkeit als Umwelt- und Sicherheitsbeauftragter wieder antun?“* – Ja, gerne

und mit Begeisterung! Ich darf mich um die Gesundheit und Sicherheit meiner Kolleginnen und Kollegen kümmern und ich kann einen Beitrag zum Umweltschutz leisten! Beides halte ich nach wie vor für sinnvoll, spannend und herausfordernd.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg für Ihre Tätigkeit als Abfallbeauftragte/r!

Walter Melzer

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1 Anforderungen an Abfallbeauftragte | 7 |
| 2 Geschichte(n) der Abfallwirtschaft | 9 |
| 3 Österreichische und europäische Rechtsordnung | 13 |
| 3.1 Gemeinschaftsrecht der EU | 13 |
| 3.2 Österreichisches Recht | 14 |
| 3.3 Grundzüge des Umweltrechtes | 16 |
| 3.4 Grundlagen und Grundsätze des Abfallwirtschaftsrechts | 16 |
| 3.5 Gesetzgebung – Kompetenzen in Österreich | 17 |
| 4 Umweltrechtliche Rahmenbedingungen | 19 |
| 4.1 Luftreinhaltung | 21 |
| 4.2 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) | 27 |
| 4.3 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) | 29 |
| 4.4 Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) | 31 |
| 4.5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) | 32 |
| 4.6 Betriebsanlagen: Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) | 33 |
| 4.7 Umweltverträglichkeit: UVP-G Novelle 2023 | 35 |
| 4.8 Umweltinformationsgesetz (UIG) | 36 |
| 4.9 Gefahrgutbeförderung von Abfällen: Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) | 37 |
| 4.10 Umweltmanagementgesetz (UMG) | 40 |
| 5 Abfallwirtschaft | 45 |
| 5.1 Abfallbegriff | 46 |
| 5.2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 | 47 |
| 5.3 Allgemeine Bestimmungen | 48 |
| 5.4 Abfallvermeidung und -verwertung | 65 |
| 5.5 Allgemeine Pflichten von Abfallbesitzern | 100 |
| 5.6 Abfallsammler und -behandler (§§ 24–28a AWG 2002) | 118 |
| 5.7 Regime der erweiterten Herstellerverantwortung | 121 |
| 5.8 Behandlungsanlagen (§§ 37–65 AWG 2002) | 130 |
| 5.9 Grenzüberschreitende Verbringung (§§ 66–72 AWG 2002) | 131 |
| 5.10 Behandlungsaufträge, Überprüfung (§§ 73–75a AWG 2002) | 132 |
| 5.11 Übergangsbestimmungen | 132 |
| 5.12 Schlussbestimmungen | 132 |
| 5.13 Anhänge zum AWG 2002 | 132 |

| | |
|--|------------|
| 6 Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002 | 135 |
| 6.1 Verpackungsverordnung 2014 | 135 |
| 6.2 Altfahrzeugeverordnung | 136 |
| 6.3 Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) | 137 |
| 6.4 Schmiermittelverordnung | 138 |
| 6.5 Kompostverordnung | 139 |
| 6.6 Deponieverordnung 2008 | 139 |
| 6.7 Batterienverordnung | 140 |
| 6.8 Abfallbilanzverordnung | 141 |
| 6.9 Abfallverbrennungsverordnung (AVV) | 142 |
| 6.10 Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012) | 143 |
| 6.11 Abfallverzeichnisverordnung 2020 | 144 |
| 6.12 Abfallbehandlungspflichtenverordnung (AbfallBPV) | 144 |
| 6.13 Bioabfallverordnung | 145 |
| 6.14 Recycling-Baustoffverordnung (RBV) | 145 |
| 6.15 Baurestmassentrennverordnung | 146 |
| | |
| 7 Abfallwirtschaft in der betrieblichen Praxis | 147 |
| | |
| 8 Abfallwirtschaft in Österreich | 153 |
| 8.1 Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) 2023 | 153 |
| 8.2 Zusammenfassung der Bestandsaufnahme zur Abfallwirtschaft in Österreich | 155 |
| | |
| 9 Umweltmanagement | 163 |
| 9.1 EMAS oder ISO 14001? | 163 |
| 9.2 EMAS – die europäische Umweltnorm | 165 |
| 9.3 Umweltmanagementgesetz (UMG) | 171 |
| 9.4 Integrierte Managementsysteme (IMS) | 172 |
| | |
| 10 Betriebliche Beauftragte | 173 |
| | |
| 11 Überschneidende Themen – Zusammenarbeit – Gemeinsamkeiten .. | 177 |
| | |
| 12 Links | 183 |
| | |
| 13 Quellenverzeichnis | 184 |
| | |
| 14 Der Autor | 185 |

1 Anforderungen an Abfallbeauftragte

Im Merkblatt des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) sind die **Mindestanforderungen an Abfallbeauftragte** wie folgt beschrieben (vgl. bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/aws/betriebl_abfallws/abfallbeauftragt.html):

Allgemeines

- ✓ volle Handlungsfähigkeit
- ✓ Überblick über sämtliche abfallrelevante Vorgänge im Betrieb
- ✓ Kenntnisse über die einschlägigen technischen und rechtlichen Aspekte
- ✓ qualifizierte Fachausbildung/mehrjährige einschlägige Praxis

Überblickskenntnisse

- ✓ Naturwissenschaftliche und abfallwirtschaftliche Grundkenntnisse
- ✓ Chemisch-biologische und ökologische Grundzusammenhänge
- ✓ Situation und Zielsetzungen der österreichischen Abfallwirtschaft
- ✓ Umweltinformationsgesetz (UIG)
- ✓ Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G)
- ✓ Umweltmanagementgesetz (UMG)
- ✓ Umwelthaftung, Umweltstrafrecht

Anmerkung: Die Beurteilung der Abfälle sowie die Zuordnung zu den Abfallarten ist für die sichere Vorgehensweise hinsichtlich deren Entsorgung von essenzieller Bedeutung. Vor allem zur Vermeidung von Gefahrensituationen für Mensch und Umwelt, die bei gefährlich miteinander reagierenden Stoffen bzw. Abfällen auftreten können, ist ein grundlegendes Verständnis chemisch-biologischer sowie ökologischer Grundzusammenhänge unverzichtbar.

Vertiefte Kenntnisse

Die Aufgaben der bzw. des Abfallbeauftragten erfordern eine fundierte Kenntnis relevanter rechtlicher Bestimmungen:

- ✓ Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)
- ✓ Verordnungen zum AWG 2002, wie beispielhaft:
 - Abfallnachweisverordnung 2012 und Abfallverzeichnisverordnung 2020
 - Verpackungsverordnung 2014, Batterienverordnung, Elektroaltgeräteverordnung
 - Deponieverordnung 2008

- ✓ EG-Verbringungsverordnung
- ✓ Altlastensanierungsgesetz
- ✓ Relevante Bestimmungen des jeweiligen Landes-AWG

Technische Aspekte der Aufgaben von Abfallbeauftragten und Aufgaben des Abfallmanagements

- ✓ Klassifizierung der betriebseigenen Abfälle (gemäß dem jeweiligen Abfallverzeichnis)
- ✓ Umgang mit Sicherheitsdatenblättern
- ✓ Erstellung und Fortschreibung eines Abfallwirtschaftskonzeptes (siehe § 10 AWG 2002)
- ✓ Stoffstromanalyse der wichtigsten eigenbetrieblichen Abfallgruppen (liefert Basisdaten für die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes)
- ✓ Abfallvermeidung (Identifizierung von Abfallvermeidungspotentialen im Betrieb, ökologische Produktgestaltung, Life Cycle Assessment, Branchenkonzepte)
- ✓ Organisation von Umweltschutzmaßnahmen im Betrieb, Projektmanagement
- ✓ Umweltmanagementsysteme (Betriebsumweltpolitik, Umweltprogramme)

Empfehlungen und weitere Kenntnisse

Folgende Wissensgebiete können bei der Umsetzung von Maßnahmen im Betrieb im Sinne des AWG 2002 äußerst hilfreich sein:

- ✓ Möglichkeiten der Förderung von Umweltinvestitionen
- ✓ Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeitermotivation
- ✓ technischer Standard bei der Errichtung und dem Betrieb von Abfallzwischenlagern
- ✓ technische und rechtliche Anforderungen bei der Verpackung und beim Transport von Abfällen (Gefahrgutrecht)

Daraus wird deutlich erkennbar: Es handelt sich um ein äußerst anspruchsvolles und herausforderndes Anforderungsprofil.

2 Geschichte(n) der Abfallwirtschaft

Einige Auszüge aus der Geschichte der Abfallwirtschaft



Abbildung 1: Abfallsammlung

Seit es Menschen gibt, gibt es auch Abfall. Müll zu produzieren ist eine menschliche Eigenheit – in der Tier- und Pflanzenwelt gibt es keine Abfälle, dort herrscht perfekte Kreislaufwirtschaft.

Um 5000 v. Chr. Archäologen fanden in Nordeuropa große Abfallhaufen aus Muschelschalen. Es dürfte sich um steinzeitliche Deponien handeln.

Um 660 v. Chr. Im alten Rom sorgte die „Cloaca Maxima“ für den Abtransport von Abfällen und Fäkalien. Der durch die Stadt verlaufende, vier Meter hohe Kanal wurde von Kriegsgefangenen und Sklaven gereinigt.

14. Jhdt. Eine Regelung in München besagte, *„dass Kot und Unflat vor der Tür binnen drei Tagen wegzuführen sei. Unsauberes aus dem Haus zu gießen werde bestraft.“*
16. Jhdt. In einer Kundmachung vom November 1560 war es verboten, *„Hausmist und andre Unsauberkeit auf offenen Plätzen auszuleeren.“*
17. Jhdt. Die „Nachtkönige“ sorgten in Salzburg für das Ausräumen der Senkgruben. Die Männer, ein Mittelding zwischen Müllabfuhr und Kanalräumung, durften wegen des Gestankes nur nachts diese Arbeit verrichten.
19. Jhdt. Die „Mistbauern“ beseitigten den Abfall aus Österreichs Siedlungen und waren somit die Vorläufer der heutigen Abfallsammler.
- 1876 In England entstand die erste Müllverbrennungsanlage.
- 1904 Die Stadt Wien unterhielt über 100 pferdebespannte Wagen, welche mehrmals wöchentlich die Abfälle einsammelten. Die Sammelwagen wurden durch Glockenzeichen angekündigt, worauf die Hausparteien ihre Sammelgefäße selbst zum Wagen bringen und dem Arbeiter zum Entleeren – „zum Auflegen des Mülls auf den Abfallwagen“ übergeben mussten. Aus dieser alten Tätigkeitsbeschreibung entstand die auch noch heute gültige Berufsbezeichnung „Müllaufleger“.
- Um 1918 Die „Colonia-Kübel“ wurden auch in Österreich für die Müllsammlung in den Kommunen aufgestellt. Erstmals wurde dieses Sammelsystem in Köln verwendet – daher der Name Colonia-Kübel.
- 1959 Durch das Wasserrechtsgesetz wurden Ablagerungen bewilligungspflichtig.
- 1963 Die erste Müllverbrennungsanlage in Österreich (Wien Flötzersteig) wurde eröffnet.
- 1971 Die Müllverbrennungsanlage Wien Spittelau wurde errichtet, 1986 nach Plänen von Friedensreich Hundertwasser neugestaltet.
- 1972 In Deutschland wurde das Abfallbeseitigungsgesetz verabschiedet. Dieses regelte für Deponien Abdichtung sowie Deponiegas- und Sickerwassererfassung.
- 1990 In Österreich wurde mit dem Abfallwirtschaftsgesetz die Entsorgung von Abfällen bundesweit neu geregelt.
- 2008 Die Müllverbrennungsanlage Simmering wurde errichtet.



Abbildung 2: Kehrrichtsammelhalle

3 Österreichische und europäische Rechtsordnung

3.1 Gemeinschaftsrecht der EU

Die EU ist mit komplexen Umweltproblemen konfrontiert, die vom Klimawandel über den Verlust biologischer Vielfalt bis zur Erschöpfung von Ressourcen und Verschmutzung reichen.

Das Gemeinschaftsrecht hat grundsätzlich Vorrang vor staatlichem Recht.

EU-Richtlinien erfordern eine Umsetzung durch die Mitgliedstaaten (z. B. Abfall-Rahmen-Richtlinie, Batterien-Richtlinie, Verpackungs-Richtlinie, Altfahrzeuge-Richtlinie, Umwelthaftungs-Richtlinie etc.)

EU-Verordnungen besitzen unmittelbare Geltung (z. B. Abfallverbringungs-Verordnung, Abfallende-Verordnung).

Prinzipien des EU-Umweltrechts

- ✓ **Verursacherprinzip:** Diejenigen, die Umweltbelastungen verursachen, sollten auch für die Beseitigung der Schäden verantwortlich sein.
- ✓ **Vorsorgeprinzip:** Vorbeugende Maßnahmen sollen potenzielle Umweltbelastungen verhindern oder minimieren.
- ✓ **Gemeinlastprinzip:** Die Gesellschaft trägt gemeinsam die Verantwortung für den Umweltschutz.
- ✓ **Kooperationsprinzip:** Zusammenarbeit zwischen Regierung, Unternehmen und der Zivilgesellschaft ist entscheidend, um effektive Umweltschutzmaßnahmen zu ergreifen.